



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2016
Laufende Nr.:	245-7

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 19. Juli 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Bereich der Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zulassungsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Profilierungsrichtungen bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung, ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) ¹Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu Ingenieur Tätigkeiten in den Arbeitsgebieten Entwicklung und Konstruktion, Fertigung, Projektierung, Projektmanagement, Marketing sowie Versuch insbesondere im Bereich der Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik. ²Das breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Studium eröffnet Berufsmöglichkeiten in unterschiedlichen Industriezweigen, Versorgungsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, freiberuflich oder in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.
- (4) Das Angebot einer fachorientierten Fremdsprachenausbildung und gegebenenfalls eines praktischen Studiensemesters im Ausland sollen auf die zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes vorbereiten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung,

Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 6. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Darüber hinaus werden bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und sonstigen ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt.
- (3) ¹Des Weiteren setzt die Zulassung zum Studium im Studiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von mindestens 12 Wochen Dauer in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit voraus. ²Bis zum Studienbeginn ist ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen abzuleisten und nachzuweisen. ³Der ggf. fehlende Zeitraum muss bis spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachgewiesen werden. ⁴Einzelne Praktikumsabschnitte sollen in der Regel mindestens eine Dauer von zwei Wochen haben. ⁵Können Studierende im Einzelfall auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände diese Anforderung nicht erfüllen, entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission nach Rücksprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten.

§ 4

Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

Studienabschnitt	Studienplansemester
Grundlagen	1. – 3. Studienplansemester
Ausbau Grundlagen	4. Studienplansemester
Praktisches Studiensemester	5. Studienplansemester
Profilbildung	6. und 7. Studienplansemester

²In das Studium integriert ist ein „Studium Generale“, das 6 ECTS-Punkte umfasst. ³Die Teilmodule des „Studium Generale“ können in beliebigen Semestern belegt werden.

- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch

abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.

- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
 4. ¹Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des „Studium Generale“ ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ²Die einzelnen Module sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum „Studium Generale“ beschrieben.
- (4) ¹Im Studienabschnitt „Profilbildung“ werden folgende Profilierungsrichtungen angeboten:
- Personenkraftwagentechnik (PKWT)
 - Nutzfahrzeugtechnik (NFZT) sowie
 - Antriebstechnik (AT).
- ²Näheres zu den Profilierungsrichtungen ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ³Jede Profilierungsrichtung wird durch die Profilierungsmodule (I bis IV) festgelegt. ⁴Zusätzlich ist ein Ergänzungsmodul zu wählen. ⁵Die jeweils angebotenen Profilierungs- und Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ⁶Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle genannten Profilierungsrichtungen und Ergänzungsmodule angeboten werden. ⁷Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und bis zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, Profilierungs- und Ergänzungsmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit

Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.³ Er wird vom Fakultätsrat Maschinenbau beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht.⁴ Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.

- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Inhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Modul- und Gesamtnoten;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Der Studienfachberater / die Studienfachberaterin wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen

Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen

- AN02 Maschinenkonstruktion I,
- AN04 Ingenieurmathematik und
- AN06 Technische Mechanik.

³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

(3) Der gesamte Zeitraum der Vorpraxis ist spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachzuweisen (vgl. § 3 Abs. 3).

(4) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ (viertes Studienplansemester) ist nur berechtigt, wer mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat. ²Dabei werden die ECTS-Punkte aller bestandenen Module und Teilmodule jedoch nicht die ECTS-Punkte des „Studium Generale“ angerechnet.

(5) Studierenden, die nach drei Studienplansemestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ vorzurücken, wird empfohlen die Studienfachberatung aufzusuchen.

(6) Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und bis zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen (vgl. § 5 Abs. 4).

(7) Der Eintritt in das praktische Studiensemester direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters ist nicht möglich.

(8) ¹Der Eintritt in den Studienabschnitt „Profilbildung“ setzt voraus, dass mindestens 95 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Bei der Berechnung der ECTS-Punkte werden auch Teilmodule angerechnet, die Module des „Studium Generale“ werden jedoch nicht eingerechnet. ³Weiterhin ist der Eintritt in den Studienabschnitt „Profilbildung“ direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters nicht möglich.

(9) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach Bestehen aller Module aus den Studienplansemestern 1 bis einschließlich 4 (ohne die Module des „Studium Generale“) sowie nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters sowie nach bestandener „Projektarbeit“ ausgegeben werden. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Bachelorarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁵Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. ⁶Näheres zur Antragstellung ist in der APO geregelt.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 2 bis 7 erfüllt.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) sind in der Regel im praktischen Studiensemester abzuleisten. ³Auf begründeten, schriftlichen Antrag an den Beauftragten / die Beauftragte für das praktische Studiensemester können diese auch im nachfolgenden Semester abgeleistet werden. ⁴In diesem Fall ist der Antrag spätestens 14 Tage vor Ende des dem praktischen Studiensemester vorausgehenden Semesters zu stellen.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können, die den Anspruch einer ingenieurnahen Tätigkeit erfüllen. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet nach Rücksprache mit dem / der Praktikumsbeauftragten.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit/Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 7. Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 9.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von dem / der von der Prüfungskommission bestellten Prüfer / Prüferin ausgegeben; dieser Prüfer / diese Prüferin muss Hochschullehrer / Hochschullehrerin der Hochschule Landshut sein.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die jeweils vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere

Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission auf Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 180 Minuten), eine mündliche Prüfung, eine elektronische Prüfung, ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (3) ¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Projektarbeit und Abschlussarbeit sind die Noten 1 bis 5 zu verwenden. ²Abweichend davon werden zur differenzierten Bewertung der Projektarbeit und der Abschlussarbeit die Drittelnoten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0; herangezogen. ³Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note der Abschlussarbeit berechnet, wobei das Modul „Studium Generale“ nicht berücksichtigt wird. ²Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, wobei die im ersten Studienabschnitt abgeschlossenen Module mit dem Faktor 1 gewichtet werden, die Module der folgenden Studienabschnitte mit dem Faktor 4 gewichtet werden und die Abschlussarbeit mit dem Faktor 6 gewichtet wird. ³Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Anlage gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note der Abschlussarbeit.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein

Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.

- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2016/17 oder später aufnehmen.
- (3) ¹Für Studierende, die Ihr Studium zum Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 bis einschließlich Abs. 9 fort. ²Insoweit gelten die Regelungen aus § 7 Abs. 4 bis einschließlich Abs. 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Für Studierende, die Ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort.

Anlage

Studienabschnitt Grundlagen (1. – 3. Studienplansemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Modul-art ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungs-art ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Umfang des Leistungsnachweises	Notenge-wichtung für das Modul	empfohlene Semester der Prüfung	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		
										ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS											
alle	AN01	Naturwissenschaftliche Grundlagen	PFM		schrPr.	120		6 / 468	1. Sem.	6	6	6	6											
	AN01-1	Physik		SU																				
	AN01-2	Chemie		SU																				
	AN02	Maschinenkonstruktion I	PFM					7 / 468	1. Sem.	7	6													
	AN02-1	Darstellende Geometrie/Konstruktion I		SU	schrPr.	90		0,57				4	4											
	AN02-2	Studienarbeit zu Konstruktion I		SiA	A, N	-	5 Aufgaben	0,43				3	2											
	AN03	Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen	PFM						6 / 468	1. Sem.	6	5												
	AN03-1	BWL im Ingenieurwesen		SU	schrPr.	120						4	3											
	AN03-2	Grundlagen Projektmanagement		SU																				
	AN03-3	Angeleitete Projektarbeit		S*	-	-	Teilnahme	-	-			2	2											
	AN04	Ingenieurmathematik	PFM	SU	schrPr.	120			10 / 468	2. Sem.	10	10	4	4	6	6								
	AN05	Werkstoffkunde	PFM						7 / 468	2. Sem.	7	7												
	AN05-1	Werkstofftechnik		SU	schrPr.	90						4	4	2	2									
	AN05-2	Praktikum Werkstofftechnik		PR*	A, P	-	10-15 Seiten	-	-					1	1									
	AN06	Technische Mechanik	PFM			schrPr.	120		8 / 468	2. Sem.	8	7	3	3	5	4								
	AN06-1	Statik		SU																				
	AN06-2	Dynamik		SU																				
	AN07	Grundlagen Ingenieurinformatik	PFM						5 / 468	2. Sem.	5	3												
	AN07-1	Ingenieurinformatik		SU	schrP	90								3	2									
	AN07-2	Praktikum Ingenieurinformatik		PR*	A, P	-	10-15 Seiten	-	-					2	1									
	AN08	Studium Generale**	WPFM						-	2. Sem.	6	6												
AN08-1	Studium Generale I		**	**	**		-	-					2	2										
AN08-2	Studium Generale II		**	**	**		-	-					2	2										
AN08-3	Studium Generale III		**	**	**		-	-					2	2										
AN09	Festigkeitslehre	PFM	SU	schrPr.	90			8 / 468	3. Sem.	8	6			3	2	5	4							
AN10	Maschinenelemente	PFM	SU	schrPr.	110			6 / 468	3. Sem.	6	5			2	2	4	3							
AN11	Grundlagen Elektrotechnik und Elektronik	PFM			schrPr.	90		5 / 468		5	4					5	4							
AN11-1	Grundlagen Elektrotechnik		SU																					
AN11-2	Elektronik		SU																					
AN12	Grundlagen Fertigungstechnik	PFM	SU	schrPr.	90			5 / 468		5	4					5	4							
AN13	Versuchstechnik	PFM						6 / 468	3. Sem.	6	4													
AN13-1	Messtechnik		SU	schrPr.	90											2	2							
AN13-2	Praktikum Messtechnik		PR*	A, P	-	10-15 Seiten	-	-								2	1							
AN13-3	Praktikum Physik		PR*	A, P	-	10-15 Seiten	-	-								2	1							
AN14	Strömungsmechanik	PFM			schrPr.	90		5 / 468		5	3					5	3							
Summe										90	76	30	28	30	26	30	22							

Studienabschnitt Ausbau Grundlagen (4. Studienplansemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Modul-art ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungs-art ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Umfang des Leistungsnachweises	Notenge-wichtung für das Modul	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.	
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS								
alle	AN15	Technische Thermodynamik	PFM	SU	schrPr.	90		28 / 468	4. Sem.	7	6							7	6						
	AN16	Grundlagen CAD/FEM	PFM					24 / 468		6	5														
	AN16-1	Grundlagen CAD		SU*	A, N	-	Testat 75 Min.	0,50											3	2					
	AN16-2	Grundlagen FEM		SU	schrPr.	90		0,50												2	2				
	AN16-3	Praktikum FEM		PR*	A, P	-	10-15 Seiten	-												1	1				
	AN17	Steuerungs- und Regelungstechnik	PFM	SU	schrPr.	90		20 / 468	4. Sem.	5	4									5	4				
	AN18	Maschinenkonstruktion II	PFM						28 / 468	4. Sem.	7	5													
AN18-1	Konstruktion technischer Systeme		SU	schrPr.	90		0,60													4	3				
AN18-2	Konstruktion II		SU	schrPr.	90		0,40													3	2				
AN19	Verbrennungsmotoren	PFM	SU	schrPr.	90			20 / 468	4. Sem.	5	4									5	4				
Summe										30	24											30	24		

Studienabschnitt Praktisches Studiensemester (5. Studienplansemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Modul-art ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungs-art ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Umfang des Leistungsnachweises	Notenge-wichtung für das Modul	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.	
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS								
alle	AN20	Praktisches Studiensemester						-	5. Sem.	30	2														
	AN20-1	Studiensemester				-	min. 80 Arbeitstage	-													26				
	AN20-2	Praxisseminar	PFM	S*	Ref/A,P	-	15-30 Min./10-15 Seiten	-												4	2				
Summe										30	2											30	2		

Studienabschnitt Profilbildung für Profilierungsrichtung Nutzfahrzeugtechnik NFZT (6. und 7. Studienplansemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Modul-art ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungs-art ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Umfang des Leistungsnachweises	Notengewichtung für das Modul	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.																				
												ECTS	SWS																															
NFZT	AN21	Projektarbeit	PFM	StA *	A, N		10-50 Seiten	24 / 468	6. Sem.	6	4											6	4																					
	AN22	Ingenieurtechnisches Praktikum	PFM					24 / 468	6. Sem.	6	4																																	
	AN22-1	Ingenieurtechnisches Praktikum I		PR*	A, N	-	10-25 Seiten	0,50															3	2																				
	AN22-2	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PR*	A, N	-	10-25 Seiten	0,50																3	2																			
	ANPM10	Fahrzeuginformatik	PFM	SU	schrPr.	120		24 / 468	6. Sem.	6	5												6	5																				
	ANPM16	Moderne NFZ-Technik I	WPFM	SU	schrPr.	120		24 / 468	6. Sem.	6	5													6	5																			
	ANPM17	Moderne NFZ-Technik II	WPFM	SU	schrPr.	120		24 / 468	7. Sem.	6	5															6	5																	
	ANPM15	Grundlagen moderner NFZ	WPFM	SU	schrPr.	120		24 / 468	7. Sem.	6	5															6	5																	
	ANPM12	Grundlagen der Antriebstechnik	WPFM	SU	schrPr.	120		24 / 468	7. Sem.	6	5															6	5																	
ANEM...	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodule							24 / 468	6. Sem.	6	5 ***																																	
AN23	Bachelorarbeit		PFM	StA	A, N		50-100 Seiten	72 / 468	7. Sem.	12															12																			
Summe											60	38																																
																																									30	23	30	15

Ergänzungsmodule zum Studienabschnitt Profilbildung (7. Studienplansemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Modul-art ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungs-art ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Umfang des Leistungsnachweises	Notengewichtung für das Modul	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.	
												ECTS	SWS												
alle	Ergänzungsmodule (eins zu wählen)																								
	ANEM1	Qualitätsmanagement und Unternehmensführung Qualitätsmanagement Unternehmensführung	WPFM	SU	schrPr.	120		24 / 468	6. Sem.	6	5											6	5		
	ANEM2	Konstruktionswerkstoffe für den Leichtbau Metalle Kunststoffe	WPFM	SU	schrPr.	120		24 / 468	6. Sem.	6	5											6	5		
	ANEM3	Leichtbaustrukturen Leichtbaumechanik Grundlagen der Betriebsfestigkeit	WPFM	SU	schrPr.	120		24 / 468	6. Sem.	6	5											6	5		

* Anwesenheitspflicht

** Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Nähere Angaben zur Form der LV, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.

*** Die SWS-Zahl für das Ergänzungsmodule kann abweichen. Siehe Liste der Ergänzungsmodule.

- 1) PKWT: Personenkraftwagentechnik NFZT: Nutzfahrzeugtechnik AT: Antriebstechnik
- 2) PFM: Pflichtmodul WPFM: Wahlpflichtmodul EM: Ergänzungsmodule WM: Wahlmodul
- 3) PR: Praktikum S: Seminar StA: Studienarbeit SU: Seminaristischer Unterricht (inkl. Übungsaufgaben)
- 4) A: Ausarbeitung A, N: mit Note bewertete Ausarbeitung A, P: mit Prädikat bewertete Ausarbeitung (mit/ohne Erfolg abgelegt)
schrPr.: schriftliche Prüfung Ref: Referat
- 5) SWS: Semesterwochenstunden

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 19. Juli 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 20. September 2016

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 20. September 2016 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. September 2016 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2016.